

## Satzung über die pauschale Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Teltow

- Lesefassung -

### § 1

Die Satzung regelt die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Schiedspersonen der Stadt Teltow.

### § 2

(1) Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Führung der Amtsgeschäfte einer Schiedsstelle der Stadt Teltow beträgt monatlich 25 Euro. Sie steht der für die jeweilige Schiedsstelle bestellten Schiedsperson zu. Im Falle der Stellvertretung steht sie der stellvertretenden Schiedsperson zu, wenn von dieser die Amtsgeschäfte der Schiedsstelle für mindestens einen Monat übernommen wurden; die Aufwandsentschädigung der vertretenden Schiedsperson ist in diesem Falle entsprechend zu kürzen.

(2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die persönlichen Aufwendungen für dienstliche Fahrten im Stadtgebiet, für die Nutzung des privaten Telefon-, Internet- und Mobilfunkanschlusses, für dienstlichen Schriftverkehr einschließlich Briefporto, sowie für die sonstige Verwendung von privaten Arbeitsmitteln bzw. privater Ausstattung abgegolten. Dies gilt nicht für durch Dritte zu tragende Schiedsverfahrenskosten. Sonstige Auslagen der Schiedspersonen werden nach Maßgabe des § 12 des Schiedsstellengesetzes erstattet.

(3) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt rückwirkend zum Quartalsende.

### § 3

Die Satzung tritt zum 1. April 2018 in Kraft.